

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/015/2015

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Tödter, Thomas	Datum: 04.09.2015 Az.: 32-31
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	21.09.2015	Vorberatung
Kreistag	28.09.2015	Beschluss

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides – *Anlage 2* – wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter/in: Tödter, Thomas

Datum: 04.09.2015
Az.: 32-31

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 21.04.2005 die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises Mettmann über die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann, Ausgabe 9 / 61. Jahrgang, am 14.05.2005 bekannt gemacht und trat am 15.05.2005 in Kraft.

Gemäß § 10 der vorgenannten Satzung finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand, das Wahlrecht, das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und die Durchführung der Wahl sowie die mit ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Eine inzwischen eingetretene Änderung des Kommunalwahlgesetzes hinsichtlich der Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen und damit auch der Stimmberechtigung bei Bürgerentscheiden erfordert eine Änderung der vorgenannten Satzung.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides ist stimmberechtigt, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Kreis Mettmann seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Die Voraussetzungen der Stimmberechtigung bei Bürgerentscheiden entsprechen im Wortlaut den sich aus § 7 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) ergebenden Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei allgemeinen Kommunalwahlen.

Durch Artikel 1 Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, erhielt § 7 KWahlG folgenden Wortlaut:

„Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem **16. Tag vor der Wahl** in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat **oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.**“

Die Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides ist damit hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 geregelten Stimmberechtigung den sich aus § 7 KWahlG neu geregelten Voraussetzungen anzupassen.

Die Verwaltung empfiehlt, die als Anlage 2 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beschließen.

Anlagen